



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 32

Freitag, den 31. August

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 A, 26759 Hinte 159
- Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Samtgemeinde Brookmerland,
Am Markt 10, 26529 Marienhaf. 159

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

- Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2012.. 159

C Bekanntmachungen der Gemeinden

- 1. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) 160
- Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 0508, Greetsiel 161

D Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung
Bagband Feststellungsbeschluss 161

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 A, 26759 Hinte

Die Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 A, 26759 Hinte, hat die Plangenehmigung zur Herstellung einer Gewässerverrohrung in der Gemarkung Loppersum, Flur 7, Flurstück 75/7 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 23.08.2012

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf

Die Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, hat die Plangenehmigung zur Herstellung einer Gewässerverrohrung in der Gemarkung Osteel, Flur 22, Flurstück 46 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 23.08.2012

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 140.002.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 138.049.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 210.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 134.842.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 128.682.100 Euro

- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.512.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 12.537.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.386.400 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.522.000 Euro
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 142.741.800 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 142.741.800 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt:

- im Erfolgsplan
 - mit Erträgen in Höhe von 3.183.000,00 Euro
 - mit Aufwendungen in Höhe von 3.183.000,00 Euro
- im Vermögensplan
 - mit Einnahmen in Höhe von 1.100.000,00 Euro
 - mit Ausgaben in Höhe von 1.100.000,00 Euro

§ 1 b

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt:

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.254.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.254.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
 - 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.254.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.252.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.386.400 Euro festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Kredite in Höhe von 1.000.000 Euro veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Emden, den 26.04.2012

Oberbürgermeister

B. Bornemann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 24.8.2012 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402(2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.09.2012 bis zum 11.09.2012 (montags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, Zimmer 422, öffentlich aus.

Emden, 31.08.2012

Oberbürgermeister

B. Bornemann

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 1 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329) in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2011 (BGBl. I S. 1378), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), sowie den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 23.07.2012 folgende Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.10.2011 beschlossen:

Art. 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) Südlicher Bereich des Parkplatzes A (Kurzzeitparkplatz) ganzjährig je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro.

- b) Für die Parkplätze

- Westliches Ende der Emsstraße (Emsstraße I),
- Emsstraße an der Dünenkante (Emsstraße II),
- Parkbucht im nördlichen Teil der Jadastraße,
- Nordhelmstraße zwischen Weserstraße und Mainstraße,
- Eimmündungsbereich Oderstraße/Am alten Schirrhof,
- Ostseite der Lippestraße,
- Kreuzung Deich-/Richtthofenstraße/Birken-/Karl-Rieger-Weg und
- Ostseite der Straße „Lüttje Legde“

während der Dauer des alljährlichen Saisonverkehrsverbotes je angefangene 24 Stunden 2,00 Euro.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den 23.07.2012

Stadt Norderney

Bürgermeister
Ulrichs

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 0508, Greetsiel

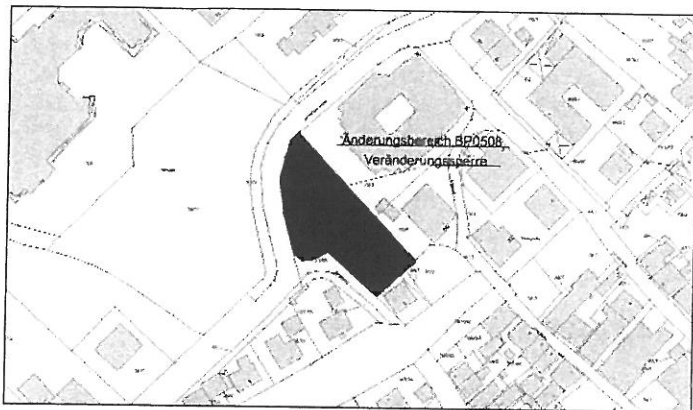
Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn am 19.07.2012 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 0508 wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Grundstück Gemarkung Greetsiel, Flur 5, Flurst. 70/4. Der genaue räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Krummhörn, d. 16.08.2012

Der Bürgermeister

(Siegel)

Saathoff

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband Feststellungsbeschluss

In dem Flurbereinigungsverfahren Bagband werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung der mit der IV. Anordnung vom 16.04.2012 sowie der mit der V. Anordnung vom 09.07.2012 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen festgestellt.

Begründung

Nach Durchführung der Wertermittlung für die nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen wurden die Ergebnisse dieser Wertermittlung den Beteiligten ordnungsgemäß am 25.05.2012 bzw. am 03.08.2012 bekanntgegeben. Einwendungen wurden nicht erhoben, daher sind die Ergebnisse der Wertermittlung nunmehr festzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 13.08.2012

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich
- Amt für Landentwicklung

(Siegel)

Baalmann